

## Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Eltern geistig Behinderter e.V.“

Er hat seinen Sitz in Barsinghausen/Landkreis Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 140363 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung, und zwar

- Durchführung und Bezuschussung von Maßnahmen im Freizeitbereich für den o.g. Personenkreis
- Förderung der sozialen Integration behinderter Menschen und ihrer Angehörigen durch Aktivitäten mit Nichtbehinderten
- Beratung der Eltern, der Angehörigen und der Erziehungsberechtigten behinderter Menschen; Initiierung des Erfahrungsaustausches unter diesen Personen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der geistig Behinderten und ihrer Familien
- Errichtung, Unterhaltung und Betreiben von betreuten Wohngemeinschaften, Wohngruppen und Wohnheimen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds bei Einzelmitgliedschaft
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des

2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlassen wird.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese vom

Vorstand selbst oder von wenigsten  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 5 Tage nach

Beginn der o.g. Fristsetzung an den Vorstand gestellt werden. Dieser hat sie unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.

3.1.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung

über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom

Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie

beantragen in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht jederzeit die Unterlagen und die Kasse des Vereins zu überprüfen. Die

Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

3.2

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- b) die Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

#### **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Sie üben das aktive und passive Wahlrecht aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft einen Beirat.

Dieser besteht aus 6 Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Wenigstens eine dieser Personen hat ein behindertes Vereinsmitglied zu sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren in getrennten Wahlgängen von den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich durch die Wahl eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes zu ergänzen (Kooptation).

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.

3.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Beschlussfassung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen der beiden Stellvertreter vertreten.

Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden nur dann tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

#### **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

a) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen bei dieser Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die 2. Abstimmung 4 Wochen später durchzuführen. Dann ist nur die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein

**Lebenshilfe für geistig Behinderte – Landesverband Niedersachsen e.V.,**

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.